

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 092-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0409

Eingereicht am: 22.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 858/2014 vom 24. Juni 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Radarkontrollen: Mehr Sicherheit statt mehr Einnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen und/oder buchhalterischen Bestimmungen zu ändern, damit die kantonalen Einnahmen aus Bussen, Ordnungsbussen und Geldstrafen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht mehr der allgemeinen Staatskasse zufließen, sondern in geeigneter und unbürokratischer Form mindestens einmal pro Jahr der gesamten im Kanton Bern wohnhaften Bevölkerung oder einer noch zu definierenden Bevölkerungsgruppe zurückerstattet werden.

Begründung:

Die Autofahrerinnen und Autofahrer im Kanton Bern haben festgestellt, dass die Häufigkeit der Geschwindigkeitskontrollen seit 2013 massiv zugenommen hat. Der Kanton hat offensichtlich viele zusätzliche Geschwindigkeitskontrollgeräte erworben oder zumindest zum Einsatz gebracht, wie beispielsweise die grauen, semistationären Anlagen, die man seit einiger Zeit am Strassenrand und auf Autobahnen sieht.

Angesichts der Finanzlage, die seit 2013 angespannt ist, wird man den Eindruck nicht los, dass der Kanton die Kontrollen wesentlich ausgedehnt hat, um die Staatskasse zu füllen und so den Haushalt auf dem Buckel der Automobilistinnen und Automobilisten zu sanieren.

Von offizieller Seite heisst es, die Radarkontrollen seien dazu da, die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen. Da die erwähnten zusätzlichen Kontrollen aber meist an absolut ungefährlichen Stellen erfolgen, erscheint diese Sicherheitsmassnahme in einem anderen Licht, nämlich als lukrative Einnahmequelle.

Ziel und Zweck dieser Motion ist es, diese Einnahmen aus der allgemeinen Staatsrechnung herauszulösen. Die eingenommenen Beträge könnten der Kantonsbevölkerung zurückerstattet werden, so wie die CO₂-Abgabe beispielsweise über die Krankenkassen zurückfliesst. Sie könnten aber auch den Inhaberinnen und Inhabern von Strassenfahrzeugen oder einer anderen festzulegenden Bevölkerungskategorie zurückerstattet werden.

Mit einem solchen System würde verhindert, dass Tempokontrollen nicht aus Einnahmegründen, sondern in erster Linie aus Sicherheitsgründen durchgeführt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Verkehrsvorschriften und somit auch die geltenden gesetzlichen Höchstgeschwindigkeitsbeschränkungen haben zum Zweck, allen Verkehrsteilnehmenden ein möglichst unfallfreies und reibungsloses Fortkommen auf den Strassen zu ermöglichen. Deshalb sind die Geschwindigkeitsvorschriften jederzeit und überall einzuhalten – auch ohne polizeiliche Kontrollen. Es ist auch erwiesen, dass die Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften wesentlich von der Kontrolldichte abhängt.

Leider sind sich nicht alle Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker dieser Tatsache bewusst. Um den geltenden Geschwindigkeitslimiten und den übrigen Verkehrsvorschriften Nachdruck zu verschaffen, führt die Kantonspolizei Bern auf dem gesamten öffentlichen Strassennetz im Kanton Bern Verkehrskontrollen und auch Geschwindigkeitskontrollen durch. Diese Kontrollen erfolgen durch fest installierte Fixanlagen (Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlagen), mittels bemannten Geschwindigkeitskontrollen oder aber durch flexibel einsetzbarer semistationärer Anlagen.

Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen können auch durch die so genannten Ressourcengemeinden selbst betrieben werden (Art. 8 Abs. 3 PolG). Gegenwärtig verfügen 17 Gemeinden über einen Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei nach Art. 12c Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1). Zahlreiche Ressourcengemeinden haben in den letzten Jahren semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zusätzlich beschafft, betreiben die Anlagen selbständig und erheben Bussen. Das Hauptaugenmerk dieser Anlagen liegt aufgrund der speziellen Gefahrenlage auf dem Innerortsbereich, ohne dabei aber das übrige Strassennetz aus den Augen zu verlieren. Gerade die vom Motionär erwähnten semistationären Anlagen werden oftmals auf Wunsch von oder selber durch die Gemeinden im Innerortsbereich positioniert, z.B. bei Schulhäusern, Fussgängerquerungen oder anderweitigen neuralgischen Punkten und dienen dem Schutz aller Verkehrsteilnehmenden. Auch der Einsatz solcher Anlagen auf den Hochleistungsstrassen macht durchaus Sinn. Denn gerade die Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften stellen eine nicht unwesentliche Unfall(mit)ursache dar.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses (und somit zur Verhinderung von Staus und damit einhergehender Unfälle) dient, weshalb auf Autobahnen auch vermehrt sogenannte dynamische Geschwindigkeitssignalisationen eingesetzt werden.

Dass aus der Kontrolltätigkeit Busseneinnahmen erwachsen, ist eine Nebenerscheinung und nicht das Hauptziel. Die kantonal budgetierten Busseneinnahmen wurden z. B. 2010 bis 2012 nicht erreicht. Es ist schliesslich auch festzuhalten, dass viele Bürger und Gemeinden die Durchführung von Kontrollen klar befürworten. Wer sich im Strassenverkehr korrekt verhält, hat schliesslich keine finanziellen Konsequenzen zu befürchten.

Soweit der Motionär die Rückerstattung der eingenommenen Bussen beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Gelder im Unterschied zur CO₂-Abgabe keine Lenkungsabgabe darstellen, sondern eine strafrechtliche Sanktion. Eine Rückerstattung an die (gesamte) Kantonsbevölkerung ist schon aus diesem Grund nicht zielführend: Auch die Täter würden von einer derartigen Rückerstattung profitieren. Da das Ordnungsbussenverfahren anonym ist, könnten die betroffenen Personen von der Rückerstattung nicht ausgeschlossen werden, was stossend erscheint.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die eingenommenen Bussen der allgemeinen Staatskasse zufließen und so indirekt dem Bürger mittels Leistungen der Verwaltung zu Gute kommen. Zudem generiert sowohl die Verarbeitung von Ordnungsbussen als auch die Aussprechung von Bussen im Strafverfahren Personal- und Infrastrukturaufwand, womit die beantragte Ausschüttung auch in diesem Lichte nicht opportun wäre.

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Ablehnung der Motion.

An den Grossen Rat